

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/95**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Kiel, 26. Juli 2005

Bericht des Finanzministeriums zum Stand der Kfz-Besteuerung von Wohnmobilen
Sitzung des Finanzausschusses am 9. Juni 2005

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

mit Wirkung zum 1. Mai 2005 wurde der § 23 Abs. 6a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufgehoben. Diese Vorschrift beinhaltete eine auch für die Kraftfahrzeugbesteuerung maßgebende Gewichtsgrenze von 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht. Unter Berücksichtigung dieser Gewichtsgrenze wurden Wohnmobile mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t als Pkw nach dem Hubraum und Fahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t als andere Fahrzeuge nach dem Gewicht besteuert. Nach dem momentan geltenden Rechtszustand werden diese Fahrzeuge also nach Hubraum und damit wesentlich höher besteuert als bisher.

Da diese Folgen vornehmlich auf die Besteuerung von so genannten „aufgelasteten“ Geländewagen (SUV = Sport-Utility-Vehicles), Großraumlimousinen und Kleinbussen ausgerichtet waren, wird seitdem eine gesonderte Besteuerung von Wohnmobilen diskutiert.

Bayern hatte zunächst in Aussicht gestellt, die Ergebnisse der von den Verkehrsteuer-Referatsleitern im November 2004 eingesetzten Länder-Arbeitsgruppe im

*Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsterbrookweg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172*

Gesetzgebungsverfahren einzubringen, dann aber in der Referatsleitersitzung Verkehrsteuer (VerkSt I/05) von diesem Vorhaben Abstand genommen.

Im Vorfeld dieser Sitzung hatte sich eine Mehrheit der Länder auf Grundlage der Arbeitsgruppenergebnisse für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen: Danach sollen Wohnmobile bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht als Pkw und über 3,5 t als Lkw besteuert werden (vgl. anliegende Übersicht der seinerzeitigen Länderpositionen). Schleswig-Holstein hatte in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen eine Besteuerung aller Wohnmobile als Pkw favorisiert, zugleich aber signalisiert, dass auch eine Regelung differenziert nach zulässigem Gesamtgewicht mitgetragen werden könnte. Die von der Arbeitsgruppe außerdem aufgezeigte Möglichkeit der künftigen Besteuerung aller Wohnmobile als Pkw war nach dem Ergebnis der abgegebenen Stellungnahmen nicht mehrheitsfähig.

Infolgedessen hat die Besteuerung der betroffenen Fahrzeuge damit ab dem 1. Mai 2005 grundsätzlich nach dem geltenden Verkehrsrecht und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu erfolgen. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Einsprüchen, die auf Grund der sich noch in der Diskussion befindlichen Rechtslage zu erwarten waren, wurden durch Erlass des Finanzministeriums vom 27.04.2005 die Finanzämter angewiesen, bei der Besteuerung von Wohnmobilen bis auf weiteres nach der bisherigen Rechtspraxis zu verfahren, entsprechende Steuerfestsetzungen aber unter dem Vorbehalt der Nachprüfung vorzunehmen.

Am 13.04.2005 legte Nordrhein-Westfalen dem Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vor (BR-Drs. 229/05), der u.a. vorsieht, alle Wohnmobile (günstig) nach dem Gewicht zu besteuern. Die Behandlung dieses Gesetzesantrages ist vom federführenden Finanzausschuss des Bundesrates in seiner Sitzung am 12.05.2005 mit den Stimmen aus Schleswig-Holstein (15:1) vertagt worden. Im Rahmen der Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 2005 wurde dieser Gesetzantrag auf Antrag Nordrhein-Westfalens von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Abteilungsleiter (Steuer) befassten sich auf ihrer Sitzung vom 23. bis 25. Mai 2005 mit dieser Problematik. Sie sprachen sich für eine schnelle gesetzliche Lösung aus, um möglichst schnell Rechtssicherheit zu schaffen.

Die nochmalige Befassung des Finanzausschusses des Bundesrates auf seiner Sitzung am 03.06.2005, zu der ein Änderungsantrag von Rheinland-Pfalz vorgelegt worden war, führte wiederum zur Vertagung (16:0).

Auch die Behandlung durch die Verkehrsteuer-Referatsleiter der Länder am 20.06.2005 (VerkSt II/05) führte zu keiner neuen Lösung.

Nach dem momentanen Sachstand ist zu erwarten, dass vor der wahrscheinlichen Bundestagswahl im September keine weitere Initiative ergriffen werden wird und daher die Besteuerung der betroffenen Fahrzeuge weiterhin auf Grundlage des bez. Erlasses des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 27.04.2005 erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Wiegard

Anlage

Kraftfahrzeugsteuer; Besteuerung von Geländewagen, Mehrzweckfahrzeugen und Wohnmobilen

Vermerk:

Zu den von der Länder-Arbeitsgruppe in der Besprechung vom 29.11. - 02.12.2004 ausgearbeiteten Gesetzentwürfen haben die obersten Finanzbehörden der Länder zeitlich Stellung genommen. Dabei hat sich folgendes Stimmungsbild ergeben:

Land	Geländewagen		Wohnmobile		
	Gesetzentwurf der AG (alle = Pkw)	In den Stellungnahmen benannte Alternativen	Gesetzentwurf der AG (bis 3,5 t = Pkw)	Alternativer Gesetzentwurf der AG (alle = Pkw)	In den Stellungnahmen benannte Alternativen
BW	ja, aber:	Bestandsschutz	ja		
BY	ja		ja		
BE	ja		evtl. ja	ja	
BB	ja		ja		
HB	ja		evtl. ja	ja	
HH	ja		ja		
HE	ja, aber:	N _{1,2} = Pkw Lkw nur, wenn mehr als 65 % Ladefläche	ja		
MV	ja		ja		
NI	ja			ja	
NW	ja, aber:	Pick-up = Lkw			alle = Lkw
RP	keine Gesetzesänderung				
SL	ja		ja		
SN	ja		ja		
ST	ja		ja		
SH	ja		evtl. ja	ja	
TH	ja			ja	